

Gesetzlicher Kinderschutz und Schule

Kurt Affolter-Fringeli, Lic. iur., Fürsprecher und Notar,
Institut für angewandtes Sozialrecht, Unterer Planchesweg 20, 2514 Ligerz
032 3157602, E-Mail: ask@affolter-lexproject.ch / www.affolter-lexproject.ch
Mai 2006

Inhaltsübersicht

- 1. Erziehungsverantwortung**
 - 1.1. Adressatenkreis**
 - 1.2. Inhalt**
- 2. Schutzsystem**
 - 2.1. Rechte des Kindes**
 - 2.2. Freiwilliger Kinderschutz**
 - 2.3. Behördlicher Kinderschutz**
 - 2.4. Kinderschutzmassnahmen im Besonderen**
 - 2.5. Schule**
- 3. Kooperation und Abstimmung**
 - 3.1. Fokus Kind**
 - 3.2. Vorgehen**
 - 3.3 Schulinternes Konzept**
- 4. Epilog**

1. Erziehungsverantwortung

1.1. Adressatenkreis

1.1.1. Inhaber/in elterlicher Sorge

Nicht miteinander verheiratete Eltern

- Mutter, wenn nicht Unmündig oder Entmündigt (ZGB 296) ZGB)
- Gemeinsam, wenn behördlich übertragen (Art. 298a ZGB)
- Gemeinsam, wenn nach Scheidung gerichtlich übertragen (Art. 133 Abs. 3 ZGB)
- Vater, wenn durch Vormundschaftsbehörde oder Gericht an ihn übertragen (Art. 298 Abs. 2 ZGB)

Verheiratete Eltern

- Gemeinsam, wenn nicht entmündigt oder elterliche Sorge entzogen

1.1.2. Vormund/in

- Rolle der entfallenen Eltern
- Einschränkung: Unterhaltspflicht und emotionale Bindung

1.1.3 Nahestehende

- Mit Mutter und Kind im Konkubinat lebender Vater: Beistandspflicht, Vertretung im Rahmen einer Vollmacht
- Pflegeeltern: Vertreten unter Vorbehalt abweichender Anordnungen die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist. Vor wichtigen Entscheidungen sollen die Pflegeeltern angehört werden (Art. 300 ZGB).
- Stiefeltern: Beistands- und Vertretungspflicht, soweit es die Umstände erfordern.

1.1.4. Schule

- Gesetzlicher Bildungsauftrag
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Eltern
- Achtung und Schutz der Rechte der Kinder

1.2. Inhalt

1.2.1 Eltern

- haben es ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen
- seine körperlicher, geistiger und sittlicher Entfaltung zu fördern und zu schützen
- Eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit mögliche entsprechende Ausbildung, Zusammenarbeit mit Schule und Jugendhilfe (Art. 302 ZGB)

-
- Gewähren, die der Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung
 - Nehmen soweit tunlich auf Meinung des Kindes Rücksicht
 - Die Eltern haben von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber Drittpersonen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge.
 - Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so dürfen gutgläubige Drittpersonen voraussetzen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem andern handelt (Art. 304 ZGB)

1.2.2 Schule

Das Bildungswesen hat zum Ziel,

- die harmonische Entwicklung der körperlichen, geistigen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu fördern sowie
- das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt zu stärken.
- Kanton und Gemeinden unterstützen die Eltern in der Erziehung und Ausbildung der Kinder. (Art. 42 Kantonsverfassung)

Die Volksschule

- unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder
- trägt, ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen bei.
- schützt die seelisch-geistige und körperliche Integrität der Schülerinnen und Schüler

-
- sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen
 - weckt in ihnen den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen
 - vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen (Art. 2 Volksschulgesetz)

1.2.3 Kindeswohl

Kriterien in Gesetz und Rechtsprechung sind:

- Förderung der Selbstentfaltung und Anpassung
- partnerschaftlicher Erziehungsstil der Eltern
- Kontinuität und Stabilität der Erziehungsverhältnisse
- Innere Bindung des Kindes

-
- Positive Beziehung zu beiden Eltern
 - Gegebenenfalls: Haltung der Eltern zur Gestaltung nahehehlicher Beziehungen
 - a) als Ausdruck der Selbstbestimmung
 - b) als Ausdruck der Verbundenheit
 - (Michael Coester, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, 1983, nach Anton Hügli in Kindeswohl [Herausg. Kaufmann/Ziegler, 2003])

2. Schutzsystem

2.1. Rechte des Kindes

- Art. 3 der UN-KRK: Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.
- Art. 27 UN-KRK: Jedes Kind hat Anrecht auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard.
- Die Art. 19, 21, 32-36 UN-KRK gewähren dem Kind Schutz vor Misshandlungen, sexueller und sonstiger Ausbeutung, Verwahrlosung oder seelischer Grausamkeiten.

- Art. 11 Bundesverfassung (BV): Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.
- Kind hat Rechtsanspruch, als eigene Persönlichkeit wahrgenommen zu werden.

2.2 Freiwilliger Kinderschutz

- Erste Option und Priorität
- Bedingt Einsicht und Engagement der Eltern
- Bedingt für das Kind Gewissheit der Veränderung
- Gefahr der Perpetuierung von Notständen und Therapie des Kindes statt Veränderung der Lebensumstände des Kindes

2.3 Behördlicher Kinderschutz

- Strafrechtlicher Kinderschutz, wenn Kind delinquent
- Zivilrechtlicher Kinderschutz, wenn Kindeswohl gefährdet ist und Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind (Art. 307 ZGB)
- Subsidiär
- Komplementär
- Verhältnismässig

2.4. Kinderschutzmassnahmen im Besonderen

- Weisungen, Ermahnungen, Begutachtungen, Aufsicht
- Erziehungsbeistandschaft
- Obhutsentzug
- Entzug der elterlichen Sorge mit Errichtung einer Vormundschaft
- Beschränkungen des persönlichen Verkehrs
- Prozessvertretung des Kindes

2.5. Schule

- Integrationsfördernde individuelle Unterrichtsplanung (AHB 25/8.1)
- Elterngespräche (AHB 26/8.2, 27/8.5)
- Beratung durch Lehrpersonen für Spezialunterricht (AHB 26/8.2)
- Gewährung oder Anordnung von Spezialunterricht (AHB 26/8.3)
- Zuteilung in besondere Klassen (AHB 26-27/8.4)
- Beizug von Fachinstanzen (EB, KJPD, SD: AHB 27/8.6)
- Schriftlicher Verweis durch SK (Art. 28 Abs. 4 VSG)
- Unterrichtsausschluss für höchstens 12 SW (Art. 28 Abs. 5 VSG)

3. Kooperation und Abstimmung

3.1. Fokus Kind

- Erste Ansprechperson
- Wohlwollen und Halt vermitteln
- Zwischen „Opfer“- und „Täter“-Rolle
- Krise als positive Erfahrung

3.2. Vorgehen

- Unterschied einmalig, episodisch, periodisch, dauernd
- Fakten sammeln, Behauptungen vermeiden
- Gespräch suchen, Ziele setzen, Massnahmen und Konsequenzen festlegen
- Eltern einbinden
- Schulinterne Möglichkeiten ausschöpfen, sofern sie Lösung bieten können
- Eventuell Gespräch in Klasse

-
- Gefährdungsmeldung an Vormundschaftsbehörde eher früher als später
 - Unterrichtsausschluss koordinieren mit Betreuung
 - Strafen ist Sache der Strafjustiz
 - Daten- und Persönlichkeitsschutz beachten, Recht zu sachlichem informationellem Datenaustausch unter Behörden
 - Nach Gefährdungsmeldung mit Vormundschaftsbehörde vernetzen

3.3. Schulinternes Konzept

- Interinstitutionell erarbeiten, Rollen erkennen und wahren
- Konzeptinhalte
 - Schulinterne Anlaufstelle
 - Zuständigkeit bei Krisenintervention
 - Vorgehen bei Gefährdungstatbeständen
- Dokumentation aufbauen und pflegen
- Weiterbildung und Auswertung

Rollenverteilung bei Gefährdungssituation Kt. BE

- Lehrkraft beobachtet, dokumentiert und meldet
- Schulleitung coacht, koordiniert, vermittelt
- Schulkommission prüft schuldisziplinarische Massnahmen
- Schulkommission leitet an Vormundschaftsbehörde oder Jugendgericht
- Vormundschaftsbehörde / Jugendgericht übernehmen Verfahrensleitung, setzen Fachstellen ein zur Abklärung oder verfügen vorsorglich
- Würde der Kinder, Anhörungsrecht, Prozessgarantien, Verhältnismässigkeit beachten

4. Epilog

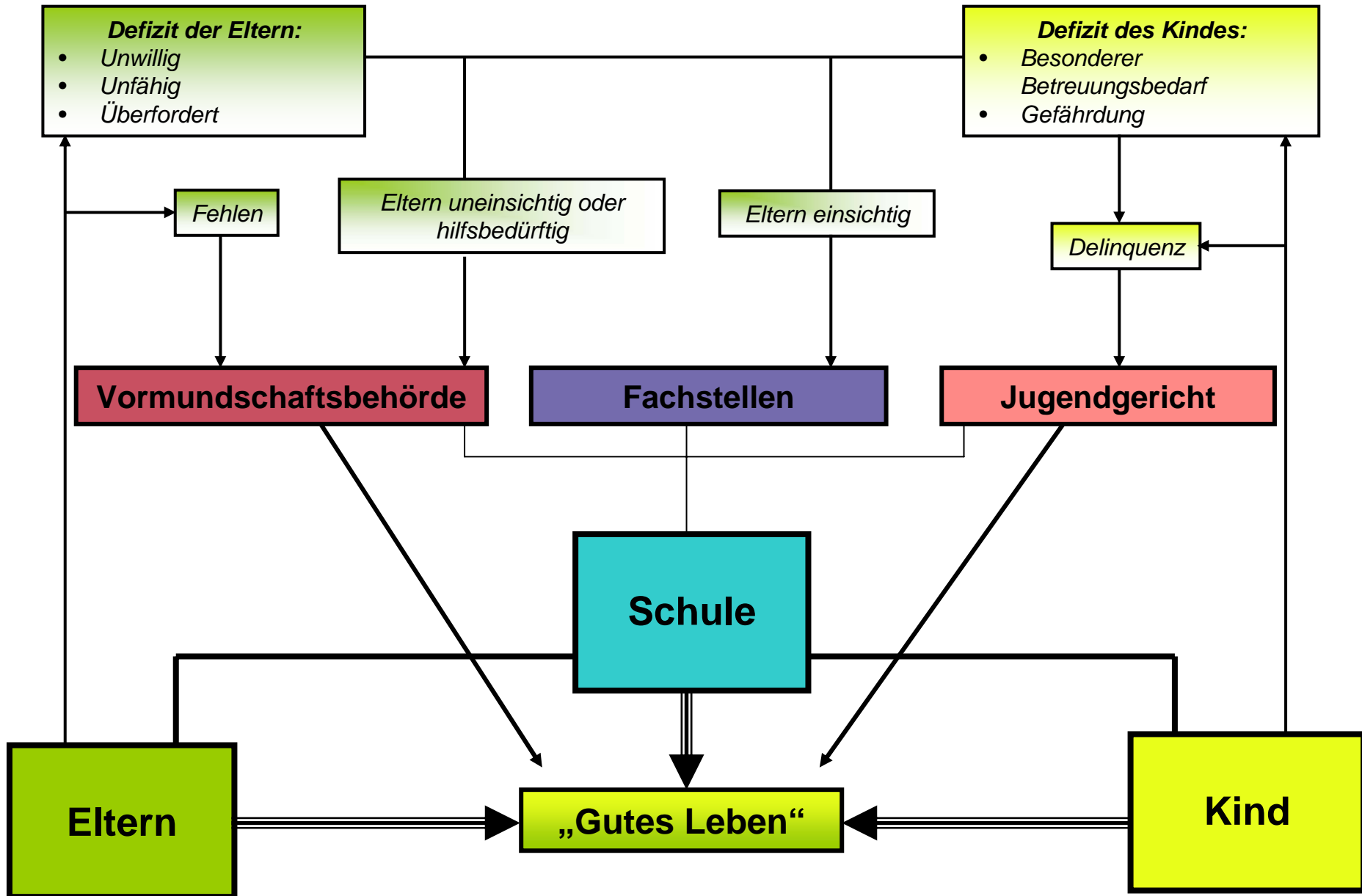
"Will man eine gute Sache machen, so muss man den Mut haben, sie ganz gut zu machen, sonst wäre viel besser, man liesse sie ganz sein; denn macht man sie halb, so macht man sie schlimmer."

(Jeremias Gotthelf, 1838, „Wie fünf Mädchen im Branntwein jämmerlich umkommen“, an die Adresse des bernischen Kinderschutzes)

Einige Zahlen

Gesamtbevölkerung CH Ende 2004	7'415'100
Kinder unter 18 Jahren 2004	1'467'300
Bestehende KSM 2004	35'508
Neu angeordnete KSM 2004	12'796
Kinder unter KSM	2.4%
Kinder ohne KSM	97.6%

Erziehungsverantwortung



Links und Quellen zu Kinderschutz und Schule

Links

http://www.jgk.be.ch/site/index/kja/kja_wegweiserkinderschutz.htm

http://www.nfp51.ch/files/NFP51_Themenheft1.pdf (NFP zum Schulausschluss)

<http://www.kettiger.ch/pdf/Schulausschluss-Jusletter.pdf> (Nachlese zu einem Bundesgerichtsentscheid betreffend Schulausschluss)

<http://www.be.ch> mit Stichwort Kinderschutz

<http://www.erz.be.ch/site/index/fachportal-bildung/fb-kindergartenvolksschule-index/fb-volksschule-schulleitungen/fb-volksschule-schulleitungen-formulare/> (Merkblätter Gewalt, Bedrohung, Schulausschluss)

Modelle und Leitfäden (Beispiele)

- Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Vormundschaftsbehörde bei Kindern mit persönlichen Problemen und anderen Schwierigkeiten, Gemeinde Steffisburg, 2005
- Merkblatt Umgang der Schulorgane mit verhaltensauffälligen Kindern, Schule Steinibach Zollikofen, Mai 2005
- Handbuch für Schulkommissionen Gemeinde Köniz
- Bieler Konzept für den Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen
- Merkblatt Gewalt in der Schule, Erziehungsdirektion des Kt. Bern
- Merkblatt Bedrohung von Lehrpersonen durch Eltern oder Schülerinnen und Schüler
- Leitfaden zum Unterrichtsausschluss gemäss Art. 28 Abs. 5 VSG
- K. Affolter: Check-Liste für Lehrpersonen bei Kinderschutzelfällen, VHN 2001 S. 331-335
- ders.: Anzeigepflicht der Lehrkraft bei Gefährdung des Kindeswohls, Merkblatt für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen des Kt. Bern

Literaturhinweise

- Affolter Kurt, Zivilrechtlicher Kinderschutz im Spannungsfeld von Familienautonomie und staatlicher Eingriffspflicht, Vierteljahrsschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete VHN, 2001 S.313-335
- Amiguet Mauro, Distanz und unterschiedliche Blickwinkel sind notwendig, in Themenheft Schulausschluss»: SNF, NFP 51, Abt. IV, Postfach, CH-3001 Bern, oder: www.nfp51.ch
- Gruntz-Stoll Johannes, Probleme mit Problemen, Ein Lei(d)tfaden zur Theorie und Praxis des Problemlösens, Borgmann 1994
- Gruntz-Stoll Johannes/Thommen Beat, Einfach verflucht verflucht einfach, Paradoxe Situationen Paradoxe Interventionen, Borgmann 1997
- Guggenbühl Alan, Die unheimliche Faszination der Gewalt, Schweizer Spiegelverlag 1993
- Jegge Jürg, Abfallgold, Über einen möglichen Umgang mit „schwierigen Jugendlichen“, Zytglogge Verlag 1991
- Kettiger Daniel, Weshalb das Recht versagt hat, in Themenheft Schulausschluss»: SNF, NFP 51, Abt. IV, Postfach, CH-3001 Bern, oder: www.nfp51.ch
- Loup Bernard, Schulausschluss: Welches ist der rechtliche Rahmen? in Themenheft Schulausschluss»: SNF, NFP 51, Abt. IV, Postfach, CH-3001 Bern, oder: www.nfp51.ch
- Moser Heinz/Nufer Heinrich, Mein Kind – fröhlich und stark, Beobachter Ratgeber, 2000
- Plotke Herbert, Schweizerisches Schulrecht
- Szaday Christopher, Der Umgang mit schwierigen Schulsituationen – Botschaften an Wissenschaft und Schulpraxis in Themenheft Schulausschluss»: SNF, NFP 51, Abt. IV, Postfach, CH-3001 Bern, oder: www.nfp51.ch

Anzeigepflicht der Lehrkraft bei Gefährdung des Kindeswohls

A. Problematik

1. Das auffällige Kind.....

Eine Schülerin oder ein Schüler verhält sich aussergewöhnlich zurückgezogen, aggressiv gegen sich selbst oder gegen andere, zerstreut und unkonzentriert, störrisch und unnahbar, distanzlos oder uneinsichtig, tyrannisch oder bössartig. Das Verhalten ist - vielleicht auch anders geartet - derart auffällig, dass die gedeihliche Entwicklung des Kindes ernsthaft in Frage gestellt ist.

2. Die Mittel des Unterrichts sind ausgeschöpft.....

Gegenüber dem Kind haben Sie als Lehrkraft die präventiven und integrativen Unterrichtsmittel ausgeschöpft. Das schulische Verhalten des Kindes ist korrigiert, das ausserschulische ist aber nach wie vor problematisch, oder aber die Unterrichtsmittel greifen nicht, weil andere Faktoren das Verhalten des Kindes prägen und steuern.

3. Wer hilft weiter....

Es bieten sich Ihnen viele Wege an, dem Kind Hilfe zu vermitteln: Die direkte Zusammenarbeit mit den Eltern, die Schulleitung, die Schulkommission, das Schulinspektorat, der schulärztliche Dienst, die Erziehungsberatung, Ihre Praxisberatung, das heilpädagogische Ambulatorium, der kinder- und jugendpsychiatrische Dienst, je nach Schulhaus eigene interne kinderpsychologische, polizeiliche oder jugendgerichtliche Beratungsangebote, die Vormundschaftsorgane, das Jugendamt, private Kinderschutzstellen usw. Sie fragen sich, mit welcher Stelle Sie weiterfahren, weil in Ihrem Schulhaus keine Strukturen und Organisationsabläufe festgelegt sind, welche die Bewältigung solcher Situationen regeln.

4. Es bewegt sich nichts....

Das auffällige Kind Ihrer Klasse wurde einer Fachstelle zugewiesen, doch es verändert sich scheinbar nichts. Für das betroffene Kind, für Sie als Lehrkraft oder für die übrigen Kinder der Klasse ist die Situation kaum mehr erträglich (z.B. Störung des Unterrichts, physische oder psychische Übergriffe, Diebstähle).

B. Was meint das Gesetz?

1. Die Rolle der Lehrkraft

Der Lehrplan des Kantons Bern weist in den allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen darauf hin, dass schwierige Situationen von den Schulorganen gemeinsam bearbeitet werden müssen. Der Lehrkraft kommt dabei die Aufgabe zu, aufmerksam zu beobachten, das Verhalten von Kindern richtig zu deuten, Gefahrensituationen zu erkennen, sich über auffällige Situationen zu dokumentieren, die Ursachen störenden Verhaltens von Schülerinnen und Schülern mit den Eltern und allfälligen Lehrkräften für Spezialunterricht zu erörtern und nach Lösungen zu suchen sowie alle nötigen präventiven und integrativen Unterrichtsmittel einzusetzen.

Die Lehrkraft hat die Möglichkeit, für ein auffälliges Kind durch Beschluss der Schulkommission Spezialunterricht zu veranlassen. Genügt Spezialunterricht nicht, um den Bedürfnissen von Kind und Schule Rechnung zu tragen, kann die Lehrkraft bei der Schulkommission die Zuweisung des Kindes in eine besondere Klasse beantragen.

Sind entweder die Voraussetzungen für Spezialunterricht oder besondere Klassenzuweisung nicht erfüllt oder vermögen sie die Gefährdung des Kindeswohls nicht abzuwenden, so muss die Lehrkraft die Schulkommission verständigen. Wenn das Einschreiten gegen pflichtvergesene Eltern gerechtfertigt ist, muss die Lehrkraft dafür besorgt sein, dass (wenn möglich über die Schulkommission, bei dringlichen Fällen aber auch direkt) die Vormundschaftsbehörde orientiert wird. Diese Mitteilungspflicht an die Vormundschaftsbehörde ist von derjenigen an die Strafuntersuchungsbehörden zu unterscheiden (vergl. dazu nachfolgend B.3.).

Unternimmt die Lehrkraft nicht das Nötige zum Schutz eines gefährdeten Kindes, macht sie sich unter Umständen strafbar wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht¹.

Zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes kann die Lehrkraft die nötigen Massnahmen ergreifen. Sie ist dabei allerdings an das Verhältnismässigkeitsprinzip gebunden (so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich) und darf mit den verhängten Sanktionen den grundsätzlichen Anspruch auf Schulbildung nicht unterlaufen (gilt auch für den befristeten Ausschluss vom Unterricht²).

Vergleiche

- **Lehrplan der Erziehungsdirektion des Kt. Bern AHB 25 - 27 und dort zitierte Rechtsgrundlagen**
- **Art. 25 EG ZGB**
- **Art. 28 Abs. 2 und 61a VSG**
- **Art. 219 StGB, BGE 125 IV 64**
- **Art. 201 StrV**

2. Die Rolle der Schulleitung

Die Schulleitung sorgt für die rechtzeitige Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften und den Eltern, wenn ein Kind gefährdet scheint, und sorgt für die nötigen behördlichen Massnahmen über Schulkommission und Vormundschaftsbehörde.

Vergleiche

ASB Nr. 6 /12. Juni 1998 S. 4 ff

3. Die Rolle der Schulkommission

Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Lehrkraft, der Eltern oder von Fachstellen (Erziehungsberatung, kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst, schulärztlicher Dienst) über die Zuweisung zum Spezialunterricht oder in eine besondere Klasse.

Bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen einen geordneten Schulbetrieb kann die Schulkommission nach Anhörung der Eltern und der fehlbaren Schülerinnen und Schüler einen schriftlichen Verweis erteilen.

Sind Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vorhanden, nimmt die Schulkommission Rücksprache mit den Eltern und informiert die Vormundschaftsbehörde, welche Kindesschutzmassnahmen (z.B. Errichtung einer Erziehungsaufsicht, einer Erziehungsbeistandschaft oder Platzierung in eine Grossfamilie, ein Heim oder eine Anstalt) prüfen wird.

¹ Art. 219 Strafgesetzbuch.

² Die Revision des VSG BE, Art. 28 Abs. 5 sieht die Möglichkeit der Schulkommission vor, einen befristeten Unterrichtsausschluss zu verfügen. Gegen diese Revisionsbestimmung wurde eine staatsrechtliche Beschwerde erhoben, welche vom Bundesgericht am 7.11.2002 (BGE 129 I 12) abgewiesen wurde.

Falls ein Kind schuldhaft von seinen Eltern nicht in die Schule geschickt wird, kann die Schulkommission eine Strafanzeige³ einreichen.

Bei Gewalttaten gegen schulische Einrichtungen obliegt es ebenfalls der Schulkommission, Strafanzeige einzureichen. Die verantwortlichen Schülerinnen und Schüler werden diesfalls dem Jugendgericht zugeführt. Bei Gewalttaten gegen Mitschülerinnen und Mitschüler ist die Strafanzeige in erster Linie Sache der gesetzlichen Vertreter der Opfer. Offizialdelikte (z.B. schwere Körperverletzung) können aber auch von den Schulbehörden verzeigt werden.

Während gegenüber den Vormundschaftsbehörden eine Mitteilungspflicht besteht, sind die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Strafuntersuchungsbehörden befreit, soweit das Wohl des Kindes dies erfordert.

Vergleiche

- **Art. 28 Abs. 3, 29 und 61a VSG**
- **Art. 21 VSV lit. c, o, s, t**
- **Art. 201 StrV**
- **ASB Nr.2/13. Februar 1998 S. 7 ff**

4. Die Rolle des schulärztlichen Dienstes

Mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/innen können die Schulbehörden ein Kind dem schulärztlichen Dienst zur Abklärung überweisen. Bei konkretem Verdacht auf psychische, körperliche oder soziale Misshandlung des Kindes ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

Der schulärztliche Dienst berät die Schülerinnen und Schüler individuell und kann damit deren medizinische Vertrauensstelle bilden. Er untersteht sowohl dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) als auch dem Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB). Das Berufsgeheimnis ist - wenn die Schülerin oder der Schüler urteilsfähig ist - auch gegenüber den Eltern zu wahren. Eine Offenbarung ist nur mit Zustimmung des Kindes, der Eltern des urteilsunfähigen Kindes oder der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Kt. Bern) zulässig.

Ist allerdings an einer unmündigen Person eine strafbare Handlung begangen worden, hat der schulärztliche Dienst ohne weitere Ermächtigung eine Meldepflicht gegenüber der Vormundschaftsbehörde (Art. 358ter StGB in Verbindung mit Art. 25 EG ZGB). Fehlt es an einer strafbaren Handlung, ist das Wohl des Kindes aber beispielsweise durch erzieherisches Unvermögen der Eltern bedroht, kollidiert die Meldepflicht des Arztes (Art. 25 EG ZGB) mit dem Berufsgeheimnis. Diesfalls bedarf die Meldung an die Vormundschaftsbehörde der Entbindung vom Berufsgeheimnis.

Die Abklärung des schulärztlichen Dienstes kann als Grundlage dienen für die Zuweisung eines Kindes zu Spezialunterricht oder in eine besondere Klasse (vergl. oben B.3.), für eine andere Schulung gemäss Art. 18 VSG (Sonderschulen und Heime) oder für zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen (vergl. unten D.2.).

Vergleiche

- **ASB 4/ 15. April 1997 S. 29 ff**
- **Art. 25 EG ZGB**
- **Art. 320, 321, 358ter StGB und Art. 201 StrV**

³ Art. 32 und 33 VSG

C. Empfehlungen für die Praxis

1. Nicht schematisch vorgehen...

Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist, lässt sich dies kaum je auf einen sachlogischen, linearen Zusammenhang mit einer einzelnen Ursache reduzieren. Nicht nur die Ursachen, auch die Problemlösungen sind von vielfältigen Faktoren abhängig, welche teilweise unmittelbar, teilweise mittelbar, zum Teil aber überhaupt nicht beeinflussbar sind. Deshalb muss jede Fallbearbeitung „massgeschneidert“ werden.

2.dafür geplant und systematisch....

Der Einstieg in die Problemlösung ist von Fall zu Fall sorgfältig zu planen, der Hilfsprozess individuell zu gestalten, regelmässig zu überdenken und erfahrungsgemäss auch immer wieder den veränderten Umständen anzupassen. Legen Sie sich das Vorgehen sorgfältig zu recht.

3. ...und beziehen Sie die Schulleitung ein

Schwierige Situationen sind meist Sache der ganzen Schule, weshalb die einzelne Lehrkraft sich wenigstens mit der Schulleitung über das Vorgehen beraten sollte. Das Vorgehen gegenüber besonders schwierigen Schülerinnen und Schülern ist wenn möglich in der Lehrerkonferenz zu beraten.

4. Offenheit und Transparenz gegenüber den Eltern

Wenn immer möglich ist mit den Eltern Rücksprache zu nehmen, weil ihnen primär das Erziehungsrecht über ihr Kind zusteht und sie die Möglichkeit erhalten müssen, von sich aus, allenfalls in Zusammenarbeit mit der Schule und andern Fachstellen, das für den Schutz des Kindes Nötige anzuordnen. Im Einverständnis mit den Eltern können alle innerschulischen Mittel ausgeschöpft werden (z.B. individuelle Förderung oder Spezialunterricht), und kann allenfalls eine therapeutische Arbeit mit Fachstellen (z.B. Erziehungsberatungsstelle) aufgenommen werden.

5. Abstimmung auf das Schulleitbild

Die Auseinandersetzung mit schwierigen Schülern stellt oft nicht nur die einzelne Lehrkraft, sondern auch die Mitschülerinnen und Mitschüler, andere Lehrkräfte, die Schulleitung und die Schulkommission sowie weitere allenfalls Beteiligte (heilpädagogisches Ambulatorium) auf die Probe. Die Erfolgchancen für eine erfolgreiche Intervention in schwierigen Fällen erhöhen sich, wenn sich das Vorgehen der einzelnen Lehrkraft auf eine gemeinsam getragene Schulhauskultur abstützen kann. So definierte Schulqualität wächst und gedeiht allerdings nur durch intensive Zusammenarbeit zwischen Lehrkörper, Schulorganen, Eltern und Schülern.

6. Gefährdungsmeldung

Kommen die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nach oder erscheint eine Rücksprache aus besondern Gründen als nicht ratsam (z.B. bei ernsthaftem Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Ausbeutung), so ist eine Gefährdungsmeldung an die Schulkommission zuhanden der Vormundschaftsbehörde zu verfassen.

7. Rollen und Funktionen klären und respektieren

Der Einbezug von Fachstellen birgt die Chance der Problemlösung ebenso wie die Gefahr der Problemmultiplikation in sich. Wenn Sie mit Fachstellen (Erziehungsberatung, Sozialdienste, Jugendamt etc.) zusammenarbeiten, wird deshalb zu allererst eine klare Rollen- und Funktionsteilung erfolgen. Insbesondere für amtliche Betreuungspersonen ist es entscheidend, dass ihnen die Lehrkräfte regelmässige Rückmeldungen liefern. Sind vormundschaftliche Massnahmen getroffen worden, wird dadurch eine Lehrkraft häufig nicht entlastet, son-

dern als Funktionsträger in die Betreuung eingebunden. Suchen Sie den Kontakt und kommunizieren Sie die Entwicklung des Kindes, weil bei oft überlasteten amtlichen Betreuer/innen der Eindruck des „no news good news“ entstehen kann.

D. Was löst eine Gefährdungsmeldung bei den Behörden aus?

1. Behördliche Abklärung

Eine vormundschaftsbehördliche Abklärung beginnt in der Regel mit einem Gespräch mit den Eltern. Daneben werden alle nötigen Informationen beschafft, namentlich auch Schulberichte. Führt die Abklärung dazu, dass die Eltern alles Nötige zum Schutz des Kindes unternehmen, werden keine vormundschaftlichen Massnahmen getroffen.

2. Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen

Die Vormundschaftsbehörde kann

- den Eltern Weisungen oder Auflagen erteilen (Art. 307 ZGB)
- dem Kind eine Erziehungsaufsicht ernennen, die die Entwicklung des Kindes überwacht (Art. 307 ZGB)
- eine Erziehungsbeistandschaft errichten mit dem Ziel, den Eltern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Bei Bedarf können der Beiständin oder dem Beistand besondere Befugnisse erteilt werden und die elterliche Sorge parziell beschränkt werden (Art. 308 ZGB)
- den Eltern das Obhutsrecht entziehen und das Kind an geeignetem Ort unterbringen (Grossfamilie, Heim, Anstalt, Klinik)
- den Eltern die elterliche Sorge entziehen und dem Kind einen Vormund oder eine Vormundin ernennen.

3. Ziel der Intervention

Ziel jeder Kindesschutzmassnahme ist es, die Gefährdung des Kindeswohles abzuwenden. Wenn immer möglich wird versucht, vorhandene elterliche Fähigkeiten derart zu entwickeln und zu fördern, „dass die Eltern ihre Aufgabe ohne fremde Hilfe bewältigen können. Dazu gehört auch die Entwicklung eines entsprechenden elterlichen Selbstvertrauens, was durch zuviel oder zu langdauernde Betreuung und Entlastung unter Umständen wieder in Frage gestellt wird. Die Intervention ist daher meist zeitlich beschränkt.

Begriffserläuterungen

ASB	Amtliches Schulblatt des Kantons Bern
EG ZGB	Bernisches Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch
KGV	Kindergartenverordnung des Kantons Bern vom 30. Januar 1985
StrV	Bernisches Gesetz über das Strafverfahren
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
VSG	Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19.3.1992
VSV	Volksschulverordnung des Kantons Bern vom 4. August 1993
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Juni/Juli 1998/Mai 1999/März 2000/April 2003/Januar 2005

Check-Liste für Lehrpersonen bei Kindesschutzfällen

Name	Vorname
Geboren	
Klasse	Klassenlehrkraft

1. Hinweise über Sorge, Obhut und Betreuung

Inhaber elterliche Sorge	Name	Adresse	Tel
Elternteil ohne elterliche Sorge			
Kind ist in Obhut bei <input type="checkbox"/> Eltern gemeinsam <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Grosseltern <input type="checkbox"/> Pflegeeltern <input type="checkbox"/> Institution <input type="checkbox"/> Selbständige Wohngelageheit <input type="checkbox"/> Anderes	Name	Adresse	Tel
Kind besucht regelmässig <input type="checkbox"/> Tageseltern <input type="checkbox"/> Mittagstisch <input type="checkbox"/> Schulhort <input type="checkbox"/> Anderes	Name	Adresse	Tel
Kind oder Familie ist betreut/begleitet durch Erziehungsberatungsstelle Adresse	Name Kontakt-/Betreuungsperson		Tel

4. Rücksprachen

4.1. Mit dem Kind

Datum	Vereinbarung

4.2. Mit der Schulleitung

Datum	Vereinbarung

4.3. Mit Eltern/Vormund/Vormundin

Datum	Vereinbarung

4.4. Mit Beistand/Beiständin

Datum	Vereinbarung

4.5. Mit Fachstellen

Datum

Vereinbarung

4.6. Mit Anderen

Datum

Vereinbarung

5. Gefährdungsmeldung

5.1. An Schulkommission 5.2. An Vormundschaftsbehörde 5.3. An Jugendamt/-sekretariat 5.4. An Jugendgericht	Datum

6. Sofortmassnahmen

Zuständigkeit
